

# Satzung des Rugbyclub Trebbin e.V.

Beschlossen am 22.05.2013

## §1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 22.05.2013 gegründete Rugbyclub Trebbin, im folgenden nur noch RC Trebbin genannt führt den Namen Rugbyclub Trebbin und hat seinen Sitz in Trebbin.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der RC Trebbin erkennt die Satzung und Ordnungen des Rugby Verbandes Brandenburg e.V., des Deutschen Rugby -Verbandes e.V., des Kreissportbundes Teltow-Fläming e.V. und des Landessportbundes Brandenburg e.V. an.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der RC Trebbin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck ist die Förderung des Sports, dieser wird verwirklicht durch die Ausübung der Sportart Rugby in allen Bereichen.

Es finden regelmäßig Übungsstunden und die Teilnahme an Wettkämpfen statt.

2. Der RC Trebbin ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des RC Trebbin (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Mittel, die dem RC Trebbin zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des RC Trebbin.

Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des RC Trebbin fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der RC Trebbin wahrt parteipolitische Neutralität.

Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

6. Der RC Trebbin stellt sich das Ziel, den Rugbysport zu fördern und zu entwickeln.

## §3. Mitgliedschaft

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem RC Trebbin kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

3. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. und zum 31.12. jeden Jahres schriftlich durch das Mitglied gekündigt werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht zu begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

#### §4. Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des RC Trebbin zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

#### §5. Maßregelung

1. Maßnahmen zur Maßregelung innerhalb des RC Trebbin werden nach Satzung des DRV, sowie der Wettspiel- und Rechtsordnung getroffen.

2. Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Landesverbandes anzurufen.

#### §6. Organe

1. Die Organe des RC Trebbin sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

#### §7. Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des RC Trebbin ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes
- g. Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über Anträge

- i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach §3 Abs.2
- j. Berufung gegen die Maßregelung eines Mitgliedes nach §5 Abs.1
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §11
- l. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- m. Auflösung des RC Trebbin

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand
- b. 1/3 der Mitglieder beantragen

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.

Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10% der Anwesenden beantragt wird.

6. Anträge können gestellt werden:

- a. von jedem Mitglied
- b. vom Vorstand

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§8. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Stimmrecht haben alle Mitglieder über 16 Jahre.
4. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## §9. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Jugendwart

## §10. Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

1. der Vorsitzende
2. der Stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand durch zwei der vorstehend genannten drei Präsidiumsmitglieder vertreten.

4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung bzw. die Vorstandssitzung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für Zwei Jahre gewählt.

## §11. Ehrenmitglieder

1. Personen die sich um den RC Trebbin besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

## §12. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied im Präsidium oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### §13. Auflösung

1. Über die Auflösung des RC Trebbin entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des RC Trebbin oder Wegfall des Zwecks gemäß §2. dieser Satzung fällt das Vermögen des RC Trebbin, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Rugby Verband Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

### §14. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.05.2013 mit absoluter Mehrheit von den Mitgliedern des Rugbyclub Trebbin e.V. beschlossen worden.